

Ergänzende Bedingungen Gas

1 Netzanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ des Verteilnetzbetreibers für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

2 Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Die Netzanschlusskosten werden 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

3 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung ist unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale.

Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.

Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4 Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5 Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Ratingen GmbH.

6 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss sowie die Anbindung und den Betrieb von Gasverbrauchs- und Gaseinspeiseanlagen sind in den unter www.stadtwerke-ratingen.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen Gas des Verteilnetzbetreibers festgelegt.

7 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, vom Verteilnetzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch den Verteilnetzbetreiber durch den Anschlussnutzer selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen. Der Verteilnetzbetreiber behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 8.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 8.4 Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

9 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug gemäß Ziffer 8.2 sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 8.2 und Ziffer 8.4. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.07.2007 in Kraft.